



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

19.06.2020

Nr. 27 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW wurde am 26.03.2020 für das o.g. Bauleitplanverfahren folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren wird folgender Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird eingeleitet.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 2899, 2900, 4130 und 6284, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Ziel und Zweck der 1. Änderung ist die Anpassung des Planungsrechts an den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.

Dieser Beschluss ergeht als Dringlichkeitsbeschluss i. S. von § 60 (1) GO NW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 26.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NRW zum Einleitungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“ gemäß § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

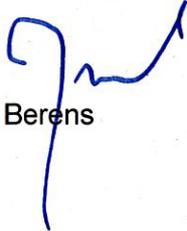
Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

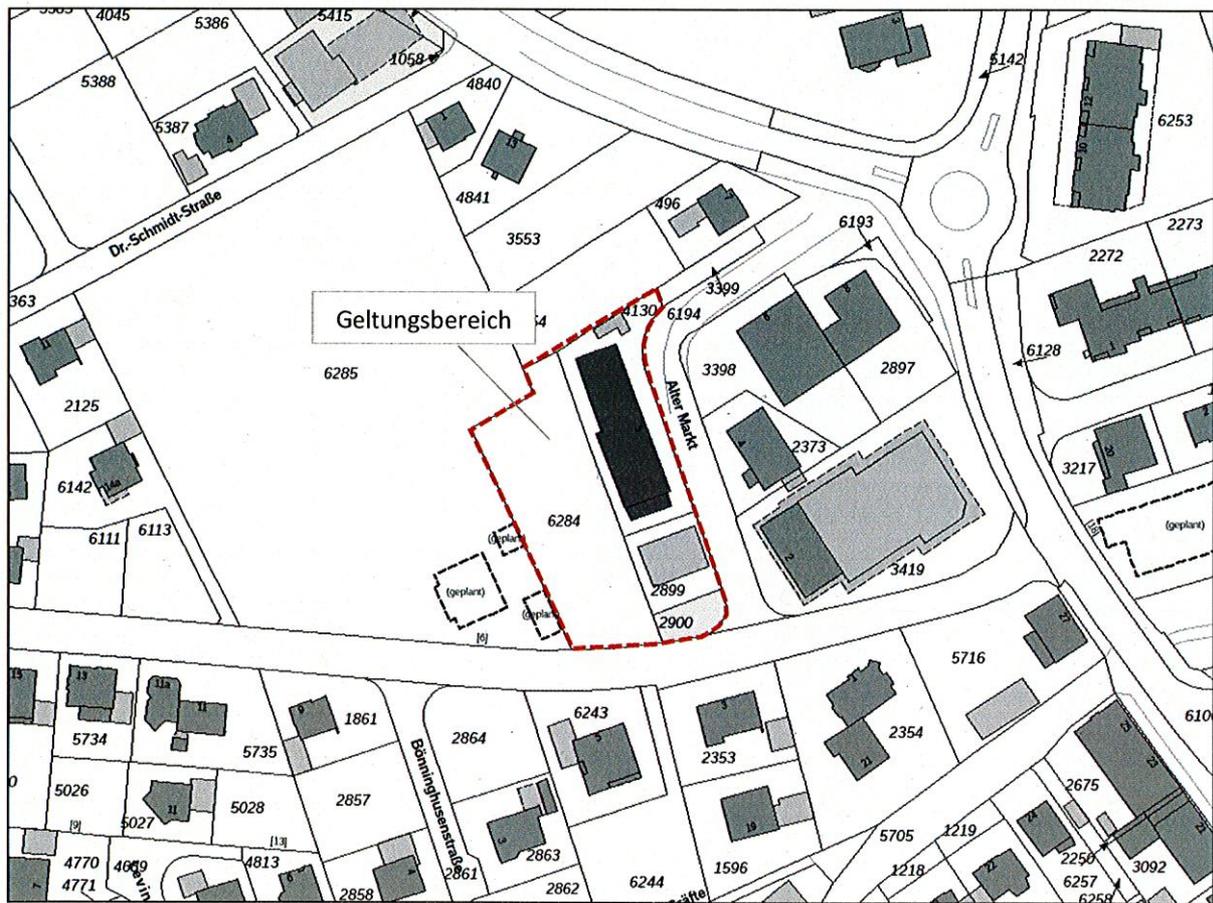
Hövelhof, den 19.06.2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Berens', written over the printed name.

Berens

Anlage 1
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“



Übersichtsplan

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.